

Erbschaft und Unterhalt

Geerbte Unterhaltsschuld

Muss ich für die geschiedene Ehefrau meines Ehemannes Unterhalt zahlen, fragte mich neulich eine Mandantin. Es ist doch schon schlimm genug, dass er die letzten 15 Jahre Monat für Monat 600 Euro an sie gezahlt hat, fuhr sie fort. Wenn sie diese Unterhaltszahlungen zusammenrechnen, ergibt das die stattliche Summe von 108.000 Euro. Und jetzt will sie, kaum dass mein Mann unter der Erde ist, auch weiterhin von mir Monat für Monat 600 Euro. Dann bleibt mir von der Erbschaft am Ende nichts mehr übrig.

Wahrscheinlich wären Sie ähnlich entrüstet wie meine Mandantin, oder? Denn die Unterhaltspflichtung wird von dem juristischen Laien häufig als eine höchstpersönliche Verpflichtung empfunden, die deshalb mit dem Tode des Verpflichteten enden müsse. Wie so oft, bestehen leider auch in diesem Punkt Unterschiede zwischen der Gesetzeslage und dem allgemeinen Rechtsempfinden. Für die meisten Unterhaltspflichten trifft zwar das allgemeine Rechtsempfinden zu, da gerade die Unterhaltspflichten gegenüber den nächsten Angehörigen (Ehefrau und Kinder) mit dem Tode des Pflichtigen enden.

Anders dagegen verhält es sich mit den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber geschiedenen Ehepartnern. Diese enden keineswegs automatisch mit dem Tode des Pflichtigen, son-

dern gehen auf den Erben des Pflichtigen über. Sie sind also Nachlassverbindlichkeiten wie jede andere Forderung, die der Erblasser zu Lebzeiten nicht bezahlt und seinen Er-



Rechtsanwalt Werner Hölck, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator (DAA), Rechtsanwälte Schwartz-Uppendieck, Hölck & Steffen, Fachanwälte für Familienrecht und Arbeitsrecht, Möllner Landstr. 12 (im Haspa-Haus), Tel. 732 00 77

ben hinterlassen hat. Muss ich denn nun bis an mein Lebensende die 600 Euro an die geschiedene Ehefrau meines Mannes zahlen, fragt mich die Mandantin völlig zu Recht weiter. In diesem Punkt konnte ich nun die Mandantin beruhigen. Im Gegensatz zu sonstigen Nachlassverbindlichkeiten, zu deren Zahlung der Erbe notfalls das gesamte

Nachlassvermögen einzusetzen hat, muss sie für die Unterhaltspflichten nur einen Teil des ererbten Vermögens einsetzen. Der geschiedene Ehepartner soll als Unterhalt maximal noch den Betrag erhalten, der ihm als Pflichtteil zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Überspitzt und juristisch nicht ganz korrekt könnte man sagen, dass der geschiedene und unterhaltsberechtigte Ehepartner pflichtteilsberechtigt bleibt. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, muss noch nachgetragen werden, dass die Haftung für Unterhaltsrückstände, die bereits bis zum Ableben des Unterhaltspflichtigen aufgelaufen waren, unbegrenzt ist. Für diese Unterhaltsschulden haftet der Erbe sogar mit dem gesamten Nachlassvermögen. Warum enden nun die Unterhaltspflichten gegenüber den nächsten Angehörigen bereits mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen, wollte die Mandantin wissen, weil sie diese Ungleichbehandlung als ungerecht empfand.

Diese vermeintlich unterschiedliche Behandlung hat ihre Rechtfertigung eben darin, dass die nächsten Angehörigen, nämlich Ehefrau und Kinder, entweder erb-, zumindest aber pflichtteilsberechtigt sind. Damit erhalten sie in jedem Fall zumindest den Pflichtteil. Für sie bedarf es deshalb keiner über den Tod hinausgehenden Unterhaltsverpflichtung.